



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Antiesenhofen vom 21.09.2023 mit der eine **Abfallgebührenordnung** erlassen wird. Soweit in dieser Verordnung personenbezogene Ausdrücke verwendet werden, umfasst diese alle Geschlechter.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009, LGBl. Nr. 32/2011 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Siedlungsabfällen und für den Kostenersatz, den die Gemeinde zur Deckung des Aufwandes des Bezirksabfallverbandes zu leisten hat, ist gemäß § 2 Abs. 1 eine Abfallgebühr zu entrichten.
- (2) Für Dienstleistungen der Gemeinde gemäß § 2 Abs. 2 ist eine Gebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren

Die Abfallgebühr besteht aus der Grundgebühr und Mengengebühr. Die Grundgebühr beträgt für Haushalte, Betriebe, gewerbliche Objekte, öffentliche Einrichtungen und sonstige Arbeitsstellen usw. in denen haushaltsähnliche Gewerbeabfälle anfallen unabhängig vom Entsorger (wie etwa auch Private):

Grundgebühr EUR 28,50 je Quartal

- (1) Abfallgebühr je Quartal:

a)	Abfalltonne 60 l	4-wöchentliche Entleerung	EUR	35,00
b)	Abfalltonne 90 l	4-wöchentliche Entleerung	EUR	50,00
c)	Abfalltonne 120 l	4-wöchentliche Entleerung	EUR	71,50

a) Abfallsack (erhältlich am Gemeindeamt)

60 l		EUR	10,00
------	--	-----	-------

b) Bioabfallrolle (erhältlich am Gemeindeamt)

30 l		EUR	5,00
60 l		EUR	6,50
120 l		EUR	7,00

(2) sonstige gebührenpflichtige Leistungen:

a) Abholung von sperrigen Abfällen, Strauchschnitt, etc auf Abruf

Gebühr je Stunde und Arbeiter	(inkl. Fahrzeug)	EUR	14,00
-------------------------------	------------------	-----	-------

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer oder der Bauberechtigte. Sind mehrere Eigentümer angegeben, so trifft sie die Verpflichtung zur Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren zur ungeteilten Hand (§ 891 ABGB).

§ 4

Entstehen der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren nach § 2 Abs. 1) entsteht mit Anfang des Monats, in dem Sammlung und Abfuhr von Siedlungsabfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 Abs.1 vierteljährlich, und zwar am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die Gebühren für die Abfallsäcke bzw. Einzelentleerungen sind bei Abholung der Abfallsäcke beim Gemeindeamt zu entrichten.

§ 6

Veränderungsanzeige

(1) Die Gebührenpflichtigen haben alle Veränderungen, die für die Berechnung und Vorschreibung

der Abfallgebühren von Bedeutung sind, innerhalb von 14 Tagen der Gemeinde Antiesenhofen bekannt zu geben.

- (2) Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, so obliegt dem neuen Eigentümer die Veränderungsanzeige an die Gemeinde Antiesenhofen; diese Anzeige kann auch durch den früheren Eigentümer erfolgen.
- (3) Der Eigentumswechsel wird für die Vorschreibung der Abfallgebühren erst zum nächstfolgenden Fälligkeitstermin (§ 5) berücksichtigt. Veränderungsanzeigen, die nicht mindestens vier Wochen vor dem nächstfolgenden Fälligkeitstermin einlangen, werden erst zum übernächsten Fälligkeitstermin berücksichtigt.

§ 7

Umsatzsteuer

In den § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer (10 %) im gesetzlichen Ausmaß enthalten und muss nicht hinzugerechnet werden.

§ 8

Jährliche Anpassung

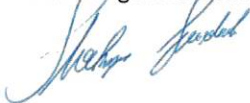
Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend Abfallgebührenordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:



An der Gemeindeamtstafel

angeschlagen am: 22.09.2023

abgenommen am: 09.10.2023